

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Markus Frohnmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10829 –**

Länderkontext festgestellter Mittelfehlverwendungen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller interessieren sich für den jeweiligen Länderkontext der bisher festgestellten Mittelfehlverwendungen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ).

Unter Mittelfehlverwendungen versteht die Bundesregierung die bewusst fehlerhafte bzw. missbräuchliche Verwendung von Mitteln, welche zu einer Mittelrückforderung führte, siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/13045.

Rückforderungen von Bundesmitteln aufgrund von nicht strafrechtlich relevantem Verhalten werden aufseiten der Bundesregierung, respektive aufseiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), weder zentral gespeichert noch registriert, jedoch im Rahmen der Mittelverwendungsprüfungen dezentral aufgegriffen und bearbeitet. Mittelfehlverwendungen im Zusammenhang mit Vorhaben und Maßnahmen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) werden zentral erfasst, wenn eine einzelne Mittelfehlverwendung über 5 000 Euro liegt, vgl. Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982.

Im Übrigen verweisen die Fragesteller auf die Anlagen der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 19/27766 und 20/596.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) gibt es lediglich punktuell Mittelfehlverwendung, Prävention und Kontrolle sind wirksam. Nicht zuwendungs- bzw. vertragskonform verwendete Mittel werden zudem nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zurückgefordert.

Zum Begriff „Mittelfehlverwendung“ wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27766 verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) erfasst inzwischen auch Mittelfehlverwendungen unterhalb der Schwelle von 5 000 Euro.

1. In welchem Länderkontext wurden die in den Anlagen der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 19/27766 und 20/596 aufgeführten Mittelfehlverwendungen jeweils festgestellt?

Die Antwort auf Frage 1 kann bezüglich der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit nicht offen erfolgen. Die erfragten Informationen sind vertraulich, da die Durchführung der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit konkret gefährdet wird, sofern relevante Informationen unbefugt verwendet werden. Sofern Kooperationspartner der Bundesregierung und ihrer Durchführungsorganisationen in der Entwicklungszusammenarbeit den Eindruck gewinnen sollten, dass vertraulich mitgeteilte Verdachtsfälle/festgestellte Fälle der Mittelfehlverwendung ungesteuert verwendet werden, würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit die Bereitschaft reduzieren, der Bundesregierung oder den Durchführungsorganisationen solche Verdachtsfälle/festgestellten Fälle mitzuteilen. Auch die fiskalischen Interessen der Bundesregierung wären demnach betroffen, da ohne entsprechende Mitteilung keine Rückerlangung fehlverwendeter Mittel erfolgen würde. Daneben wäre bei der Weitergabe vertraulicher Informationen auch die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit empfindlich gestört, weil eine vertrauliche Behandlung der oben genannten Informationen grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Dritten ist.

Um dem Informationsinteresse des Parlaments dennoch ausreichend Rechnung zu tragen, wird die Veröffentlichung der erfragten Informationen auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 1 separat übermittelt.*

Für die nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit sind die Mittelfehlverwendungen einzelnen Ländern nicht zuordenbar. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982, S. 4 verwiesen.

2. Welche Stellen innerhalb des BMZ sind für die dezentralen Mittelverwendungsprüfungen im Sinne der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982 zuständig, wenn der entsprechenden Mittelfehlverwendung kein strafrechtlich relevantes Verhalten zugrunde liegt?
 - a) Aus welchen Beweggründen werden diese Mittelfehlverwendungen nicht zentral gespeichert bzw. registriert?
 - b) Hat die Bundesregierung bzw. das BMZ die Absicht, diese Art der Mittelfehlverwendungen in Zukunft zentral zu speichern bzw. zu registrieren?

* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- c) Wie sind die Verfahren der dezentralen Mittelverwendungsprüfung im BMZ konkret ausgestaltet, und unterscheiden sich diese nach der Modalität des Vorhabens bzw. der Maßnahme?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Verfahren der Mittelverwendungsprüfung im Rahmen der bilateralen EZ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982 verwiesen.

Zu den Beweggründen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982, S. 3 verwiesen.

Für die Finanzielle Zusammenarbeit und die Technische Zusammenarbeit liegen bereits dezentrale Tabellen vor (vgl. auch die Anlagen in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 20/596 und 20/5525).

Im Falle der nichtstaatlichen Zusammenarbeit (Bewilligung von Zuwendungen) erfolgt die Prüfung der Mittelverwendung auf Grundlage der dazu ergangenen Nummer 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung. Für die Prüfung der Mittelverwendung sind im BMZ die jeweiligen Bewilligungsreferate und die Außenrevision (Stichprobenauswahl) zuständig.

3. Aus welchen Gründen werden Mittelfehlverwendungen im Zusammenhang mit Vorhaben und Maßnahmen der GIZ erst dann zentral erfasst, wenn die einzelne Mittelfehlverwendung über 5 000 Euro liegt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die GIZ erfasst mittlerweile alle Mittelfehlverwendungen unabhängig von Wertgrenzen.

4. Über wie viele Fälle von Mittelfehlverwendungen im Zusammenhang mit Vorhaben und Maßnahmen der GIZ unter der Schwelle von 5 000 Euro besitzt das BMZ Kenntnisse?

Dem BMZ sind 35 seitens der GIZ gemeldete Fälle von Mittelfehlverwendung unter 5 000 Euro seit dem 1. Januar 2023 bekannt.

5. Ab welcher Höhe werden Mittelfehlverwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zentral erfasst?

Die zentrale Erfassung der Mittelfehlverwendungen innerhalb der KfW Entwicklungsbank (KfW) erfolgt unabhängig von der Höhe der Mittelfehlverwendung.

6. Wie viele private Träger wurden seit dem Jahr 2020 aufgrund von fehlender Gewähr einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung nicht mehr durch das BMZ gefördert?

Eine zentrale Negativliste von Trägern, die keine Förderung (mehr) erhalten, wird nicht geführt.

7. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff der „administrativen Überkontrolle“ (vgl. BVerfGE 67, 100, 140)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8035, S. 1 f. sowie auf Bundestagsdrucksache 19/31530, S. 3 verwiesen.

8. Wie viele Fälle von Mittelfehlverwendungen wurden im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 1. Januar 2023 durch die Bundesregierung festgestellt?

Insgesamt wurden seit dem 1. Januar 2023 bis zum 4. April 2024 75 Fälle von Mittelfehlverwendungen in der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit festgestellt. Diesen Fällen stehen 3 780 laufende Vorhaben der staatlichen EZ im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 4. April 2024 gegenüber. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

- a) In welchem Länderkontext wurden diese Mittelfehlverwendungen festgestellt?

Die Antwort auf die Frage 8a kann nicht offen erfolgen. Die erfragten Informationen sind vertraulich, da die Durchführung der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit konkret gefährdet wird, sofern relevante Informationen unbefugt verwendet werden. Sofern Kooperationspartner der Bundesregierung und ihrer Durchführungsorganisationen in der Entwicklungszusammenarbeit den Eindruck gewinnen sollten, dass vertraulich mitgeteilte Verdachtsfälle/festgestellte Fälle der Mittelfehlverwendung ungesteuert verwendet werden, würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit die Bereitschaft reduzieren, der Bundesregierung oder den Durchführungsorganisationen solche Verdachtsfälle/festgestellten Fälle mitzuteilen. Auch die fiskalischen Interessen der Bundesregierung wären demnach betroffen, da ohne entsprechende Mitteilung keine Rückerlangung fehlverwendeter Mittel erfolgen würde. Daneben wäre bei der Weitergabe vertraulicher Informationen auch die funktionsgerechte und adäquate Aufgabewahrnehmung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit empfindlich gestört, weil eine vertrauliche Behandlung der oben genannten Informationen grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Dritten ist.

Um dem Informationsinteresse des Parlaments dennoch ausreichend Rechnung zu tragen, wird die Veröffentlichung der erfragten Informationen auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 2 separat übermittelt.*

- b) Wie viele der festgestellten Mittelfehlverwendungen fallen auf die jeweiligen Durchführungsorganisationen (GIZ, KfW etc.)?

Auf die GIZ entfallen 68 und auf die KfW sieben der in der Antwort zu Frage 8 genannten Fälle von Mittelfehlverwendungen. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

9. Wie viele Fälle von Mittelfehlverwendungen oder nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformer Mittelverwendung wurden von der Bundesregierung im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 1. Januar 2023 festgestellt oder gemeldet?

Im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit wurden seit dem 1. Januar 2023 bis zum 4. April 2024 sieben Fälle von Mittelfehlverwendungen gemeldet.

10. Wie hoch ist die Summe der seit dem 1. Januar 2023 festgestellten Mittelfehlverwendungen im Rahmen der staatlichen und nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit?

Die Summe der seit dem 1. Januar 2023 bis zum 4. April 2024 festgestellten Mittelfehlverwendungen in der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit kann derzeit nicht abschließend beziffert werden.

Die Summe der seit dem 1. Januar 2023 bis zum 4. April 2024 festgestellten Mittelfehlverwendungen in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit beläuft sich auf 1 280 902,67 Euro. Die Rückforderung der festgestellten Mittelfehlverwendung wird derzeit bearbeitet. Es werden voraussichtlich 100 Prozent der nicht zweckentsprechend verwendeten Bundesmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückgefordert bzw. zurückgezahlt, sodass in diesen Fällen kein Schaden für den Bundeshaushalt entstände.

11. Inwiefern entsteht dem Bund kein Schaden, wenn die aus Mittelfehlverwendungen resultierenden Schadenssummen im Falle der BMZ-geförderten Entwicklungszusammenarbeit der Kirchen, politischen Stiftungen und von Trägern der Sozialstrukturförderung an die Bundeskasse zurückgeführt werden (vgl. Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982), und sind die an die Bundeskasse zurückzuführenden Schadenssummen zwingend aus Eigenmitteln der entsprechenden Träger zu leisten?

Bei den Kirchen, politischen Stiftungen und Trägern der Sozialstrukturförderung werden Schadenssummen, die aus Mittelfehlverwendungen resultieren, an die Bundeskasse zurückgeführt. Daher entsteht dem Bund kein Schaden. Die Rückzahlung erfolgt an die Bundeskasse soweit vorhanden aus Eigenmitteln.

